

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Jan Ralf Nolte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/2477 –**

### **Farbenlehre des Militärischen Abschirmdienstes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) hat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit der Zielsetzung der Bekämpfung des politischen Extremismus innerhalb der Bundeswehr die sogenannte Farbenlehre entwickelt. Dazu wurde die farbliche Kategorisierung der fehlenden Verfassungstreue mit der Farbkennung „ORANGE“ konzipiert (<https://www.dbwv.de/ticker-zurueck-zur-startseite/farbenlehre-beim-mad-vorgehen-bei-extremismus-wird-ausgebaut>). Die angeführte Begründung des MAD ist, dass die in § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) festgehaltene Definition des politischen Extremismus nicht ausreichend sei, um die in § 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) festgelegten Aufgaben des Militärischen Abschirmdienstes zu erfüllen. Hieraus resultiert eine künstliche Ausdehnung der eigenen Kompetenzen, welche aus Sicht der Fragesteller Problematiken im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) aufwerfen. Darüber hinaus birgt die außergesetzliche Ausdehnung der Definition des politischen Extremismus die Gefahr einer willkürlichen und nicht rechtssicheren Zuordnung von Verdachtsfällen. Eine solche Arbeitskategorie kann nach Auffassung der Fragesteller zu einem Klima der Unsicherheit innerhalb des unterstellten Bereichs führen und zu wesentlicher Verunsicherung innerhalb der Bundeswehr beitragen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Warum ist die in § 4 BVerfSchG festgelegte Definition der Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht ausreichend für die Kategorisierung von Verdachtsfällen?

Die Legaldefinition für „Bestrebungen“ aus § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) ist handlungsleitendes Element für den Militärischen Abschirmdienst (MAD). Nach erfolgter Sachverhaltsermittlung, Aus- und Bewertung ist zu entscheiden, ob bei der jeweiligen Person die Bestrebung bereits extremistisch ausgerichtet ist oder nicht. Hierbei zeigen sich auch Sachverhalte, bei denen dies noch nicht der Fall, aber aufgrund der Erkenntnislage die gesteigerte Gefahr einer Entwicklung in diese Richtung absehbar ist. Dies bedingt dann ebenfalls folgend aus dem gesetzlich zugewiesenen Auftrag des MAD eine entsprechende Kategorisierung zur Steuerung der Arbeitsabläufe im MAD.

2. Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung die Schaffung der Kategorie „Orange“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) in den Bearbeitungen von extremistischen Verdachtsfällen mit den in § 1 MADG festgelegten Aufgaben des Militärischen Abschirmdienstes vereinbar?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welchen konkreten Mehrwert stellt die Schaffung der Kategorie „Orange“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) dar, welcher nicht bereits durch die geltenden Regelungen des Soldatengesetzes, des Wehrstrafgesetzes sowie der sonstigen strafrechtlichen Regelungen abgedeckt ist?

Die sogenannte Farbenlehre ermöglicht eine Arbeitsabläufe steuernde Einordnung im Rahmen der Einzelfallbearbeitung.

Bei der Bewertung „Orange“ handelt es sich um eine am jeweiligen Risikopotenzial ausgerichtete, ausschließlich nachrichtendienstliche Bewertung.

Das Bearbeitungsergebnis der Kategorie „Orange“ signalisiert, dass bei der jeweiligen Person noch keine extremistisch ausgerichtete Bestrebung (Kategorie „Rot“) festgestellt werden konnte, tatsächliche Anhaltspunkte aber ein dahingehendes Risikopotenzial offenbaren.

4. Wie vermeidet der Militärische Abschirmdienst, dass es bei der Einordnung von Verdachtsfällen in die Kategorie „Orange“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nicht zu einer Vorverurteilung der betroffenen Person kommt?

Die Einstufung einer Person erfolgt durch den MAD generell erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt der Verdachtsfallbearbeitung. Die Rechtssphäre der betroffenen Person wird durch die Einstufung als Verschlussache und der damit einhergehenden Begrenzung des Kreises der kenntnisberechtigten Personen gewahrt.

5. Welche konkreten Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung müssen verletzt worden sein, damit ein Verdachtsfall der Kategorie „Orange“, nicht aber der Kategorie „Rot“ (<https://www.dbwv.de/ticker-zurueck-zur-startseite/farbenlehre-beim-mad-vorgehen-bei-extremismus-wird-ausgebaut>) zugeordnet werden kann?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 wird verwiesen.

6. Welche konkrete Definition der „fehlenden Verfassungstreue“ (ebd.) wird vom Militärischen Abschirmdienst verwendet, und auf Grundlage welcher juristischen oder politologischen Definition wird diese festgestellt?

Der Begriff der „fehlenden Verfassungstreue“ ist abhängig vom jeweiligen Verfahren. Zu differenzieren ist hier nach Sicherheitsüberprüfungsverfahren (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes), Disziplinarverfahren (Verstoß gegen § 8 des Soldatengesetzes [SG]) oder dem Vorgang, der im Kontext der Extremismusabwehr (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst) geführt wird. Zur Auslegung werden sämtliche gerichtliche Entscheidungen berücksichtigt, die sich mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung bzw. mit der Verfassungstreue von Staatsbediensteten befassen, herangezogen. Mithin ist der Begriff kontextabhängig und das Ergebnis einer einzelfallbezogenen Bewertung.

7. Wie differenziert der Militärische Abschirmdienst in der Verdachtsfallbearbeitung zwischen der Kategorie „Orange“ und der Kategorie „Rot“ (ebd.)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 wird verwiesen.

8. Wie vereinbart der Militärische Abschirmdienst die Kategorisierung von Soldaten in die Kategorie „Orange“ (ebd.) mit den Grundrechten der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 GG sowie § 15 des Soldatengesetzes?

Die nachrichtendienstliche Bewertung erfolgt unter Beachtung der Grundrechte und der dazu ergangenen Rechtsprechung (Bindung der vollziehenden Gewalt an die Grundrechte gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie an Gesetz und Recht gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

9. An welcher Rechtsprechung orientiert sich der Militärische Abschirmdienst bei einer Zuordnung von Verdachtsfällen in die Kategorie „Orange“ (ebd.)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Wie wird ein der Arbeitskategorie „Orange“ (ebd.) zugeordneter Verdachtsfall informiert, dass er in die Arbeitskategorie eingegliedert wurde?

Die Einstufung einer Verdachtsperson in die Arbeitskategorie „Orange“ erfolgt im MAD. Die in einer Datenübermittlung an die personalbearbeitende Stelle sowie an den/die Disziplinar-/Dienstvorgesetzte(n) enthaltenen tatsächlichen Anhaltspunkte werden durch diese in der jeweiligen Zuständigkeit geprüft und bewertet. In der Regel erhält die Verdachtsperson dann Kenntnis von den jeweiligen tatsächlichen Anhaltspunkten und ihrer Bewertung im statusrechtlichen Sinne durch die personalbearbeitende Stelle oder im disziplinarischen Kontext in Form von disziplinarischen Vernehmungen.

11. Welche konkreten Rechtsmittel kann ein der Kategorie „Orange“ (ebd.) zugeordneter Verdachtsfall einlegen, um die entsprechende Kategorisierung zu revidieren?

Die betroffenen Personen haben im Rahmen des im jeweiligen Verfahren zu gewährenden rechtlichen Gehörs die Möglichkeit, die Bewertung zu beeinflussen. Die personalbearbeitende Stelle, die Wehrdisziplinaranwaltschaft sowie der/die Disziplinar-/Dienstvorgesetzte, wird den MAD hierüber unterrichten. Im MAD erfolgt dann eine Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der Kategorisierung.

12. Findet die Farbenlehre des Militärischen Abschirmdienstes auch auf beorderte Reservisten Anwendung?

Die Farbenlehre findet auf alle in den Zuständigkeitsbereich des MAD fallenden Personen Anwendung, demnach auch auf aktive beordnete Reservistinnen und Reservisten.

13. Wird in der Verdachtsfallbearbeitung von Reservisten nach denselben Kriterien beurteilt wie im Falle aktiver Soldaten und Zivilbediensteter der Bundeswehr?

Nur bei aktiv Reservistendienstleistenden ist eine Zuständigkeit des MAD gegeben. Unter dieser Voraussetzung sind die Kriterien der Verdachtsfallbearbeitung gleich.

14. Wie stellt der Militärische Abschirmdienst sicher, dass in laufenden Sachverhaltsermittlungen das Phänomen des Bestätigungsfehlers minimiert wird?

Zu treffende Entscheidungen müssen innerhalb des MAD stets durch mehrere Verantwortungsträgerinnen bzw. Verantwortungsträger geprüft und mitgezeichnet werden, sind somit nicht von einer einzelnen sachbearbeitenden Person abhängig.

15. Inwiefern ist die Zuteilung von Verdachtsfällen in die Kategorie „Orange“ vereinbar mit dem Prinzip, dass auch radikale Meinungen Teil des demokratischen Diskurses sein müssen (vgl. Antwort zu Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 19/21176)?

Sofern „radikale Meinungen“ nicht im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und entsprechender Gesetzgebung stehen, führen diese nicht zur Einstufung in die Kategorie „ORANGE“.

16. Benutzt der Militärische Abschirmdienst in der Betrachtung von Verdachtsfällen auch vierdimensionale politische Erklärungsmuster (z. B. Nolan-Diagramm)?

Der MAD handelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages, also im Hinblick auf phänomenbereichsbezogene Bestrebungen im Sinne des § 4 BVerfSchG.

17. Welche fachliche und akademische Qualifikation wird innerhalb des Militärischen Abschirmdienstes vorausgesetzt, um eine fachliche Einteilung von Verdachtsfällen gemäß der Farbenlehre vornehmen zu dürfen?

Die entscheidenden Vorgesetzten sind Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.

18. Besteht nach Ansicht des Militärischen Abschirmdienstes die Wahrscheinlichkeit, dass Personen, welche der Kategorie „Orange“ (ebd.) zugeordnet werden, eine Selbstradikalisierung im Hinblick auf ihre politischen Positionen durchlaufen können?

Die Möglichkeit einer solchen Radikalisierung bei Personen, welche in die Kategorie „ORANGE“ eingestuft sind, ist nicht durch diese Einstufung bedingt.

19. Wie stellt der Militärische Abschirmdienst sicher, dass aufgrund einer Kategorisierung in Verdachtsfall-Kategorie „Orange“ (ebd.) getätigte Entlassungen verwaltungsrechtlich rechtssicher sind?

Statusrechtliche Entscheidungen im Geschäftsbereich obliegen der jeweils statusrechtlich handelnden Stelle, also nicht dem MAD.

20. Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung die Schaffung der Arbeitskategorie „Orange“ (ebd.) als verhältnismäßig im Vergleich zu alternativen Mitteln der Bekämpfung des politischen Extremismus, wie z. B. eine Intensivierung der politischen Bildung, zu erachten?

Die aufgeworfenen Punkte sind voneinander getrennt zu betrachten. Politische Bildung dient in erster Linie der Aus- und Weiterbildung und somit der Prävention. Bei der Arbeitskategorie ORANGE handelt es sich um eine nachrichtendienstliche Bewertung, die zudem weitere Arbeitsprozesse im MAD steuert.





